

VEREINSSTATUTEN DES 1. ÖSEK

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Erster österreichischer Straßenbahn- und Eisenbahnklub“ kurz 1.ÖSEK.
- (2) Er hat seinen Sitz in Strasshof und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und das nahe Ausland.
- (3) Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein stellt sich die Förderung

- (1) der Kultur des Schienenverkehrswesens
- (2) der Bewahrung des Wissens über die Entwicklung und die gesellschaftliche Bedeutung des Schienenverkehrswesens für die zwischenmenschliche, Völkerverbindende und wirtschaftliche Kommunikation und Förderung der menschlichen Existenz.
- (3) eines breiteren Verständnisses der Öffentlichkeit für die Entwicklung eines universellen Kultur Bewusstseins über das Schienenverkehrswesen
- (4) des Schutzes, der Bewahrung und Restauration, sowie Beschaffung, Forschung, Bekanntmachung und Ausstellung von Schienenverkehrsmittel und sonstige Einrichtungen des Schienenverkehrswesens und des damit verbundenen Lebensgefühls zur Aufgabe.

§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Als ideelle Mittel dienen:

- (1) Leitung des Eisenbahnmuseums Strasshof.
- (2) Sammlung, Instandsetzung, Inbetriebnahme und Erhaltung von museal wertvollen Schienenfahrzeugen.
- (3) Erhaltung und Pflege von stillgelegten Bahnanlagen, sowie deren Betriebsausbau.
- (4) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Sonderfahrten, Fachexkursionen, Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und ähnlichem.
- (5) Bereitstellung von Bahnanlagen und Fahrzeugen für Dritte.
- (6) Aufbau eines Eisenbahndokumentationsarchives, einer Fachbibliothek und einer Sammlung museal wertvoller Geräte des Bahnbetriebes.
- (7) Forschung auf dem Gebiet „Schienenverkehr“.
- (8) Aufbau und Betrieb von Gartenbahnen und Modellbahnanlagen.
- (9) Diskussionsabende und Erfahrungsaustausch über das Schienenverkehrswesen, über Durchführung und Planung von Restaurierungen und Gestaltung der Sammlung.
- (10) Die Errichtung eines Kommunikationszentrums, insbesondere für die Ermöglichung von Erfahrungsaustausch.
- (11) Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen mindestens einmal jährlich.
- (12) Aufbau von Ausbildungsgängen zur Heranbildung von Fachpersonal und Trainern für den Eisenbahnbetrieb.
- (13) Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger.

§ 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Einmalige Einschreibgebühr.
- (2) Jährliche Mitgliedsbeiträge.
- (3) Erträge, die dem Verein aus seinen Veranstaltungen und Einrichtungen zufließen.
- (4) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Einkünfte.
- (5) Manuelle Arbeit.
- (6) Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen, Sponsoreinnahmen.
- (7) Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten und Flächen.
- (8) Kostenersatz für Teilnahme an Veranstaltungen.
- (9) Ein- und Verkauf von Waren – wie etwa T-Shirts, Aufkleber – soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsidee handelt.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in stille, ordentliche, fördernde und institutionelle Mitglieder, sowie Mitglieder auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder.

- (1) Stille Mitglieder sind jene, die einen verminderten Mitgliedsbeitrag zahlen.
(Diese Art der Mitgliedschaft ist ab Inkrafttreten dieser Statuten jedoch nicht mehr wählbar. Alle angeführten Bestimmungen bleiben jedoch für Personen, welche die stille Mitgliedschaft bereits zuvor gewählt haben, aufrecht.)
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den vollen (bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres verminderten) Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind jene, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Mitglieder auf Lebenszeit sind jene, die sich auf Grund einer hohen einmaligen Zahlung die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erwerben.
- (5) Ehrenmitglieder sind jene, die hiezu auf Grund besonderer Verdienste um den Verein oder durch ein ideelles Naheverhältnis zum Verein ernannt werden.
- (6) Institutionelle Mitglieder sind juridische Personen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juridischen Personen werden.
- (2) Jedes Mitglied wählt die Art seiner Mitgliedschaft ausgenommen der Ehrenmitgliedschaft.

- (3) Um die Mitgliedschaft zu erwerben, hat der Bewerber an den Klubvorstand ein Aufnahmeansuchen in schriftlicher Form zu stellen (Beitrittserklärung). Diese ist vom Vorstand zu prüfen und zu genehmigen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Austritt: Der Austritt kann nur zum Jahresende bei einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen. Bis dahin aufgelaufene Verpflichtungen bleiben aufrecht.
- (3) Streichung: Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ausschluss: Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedspflichten, sonstiger triftiger Gründe und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds ist diesem unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss an die nächste ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung zu Händen des Präsidenten zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Für den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist ein 2/3 Beschluss des Vorstandes notwendig. Die Berufung gegen diesen Ausschluss ist möglich (siehe § 12, Abs. 6).
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf Rückerstattung ihrer, dem Verein zugeführten Vermögenswerte.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung und das Recht, Anträge zu stellen. Ausgenommen sind stille Mitglieder und jene, die 3 Monate im Beitragsrückstand sind. Institutionelle und juristische Personen haben eine Stimme.
- (2) Das passive Wahlrecht in diesem Verein können jene Mitglieder erlangen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Geld- und Sachspenden stellen kein Recht auf etwaige Bevorzugung gegenüber anderen Mitgliedern dar.
- (3) Die Mitglieder - ausgenommen stille - sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und genießen gegenüber Dritten Vergünstigungen. Die Mitglieder - ausgenommen stille - und deren in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörige sind berechtigt, das Heizhausgelände während der Öffnungszeiten außer bei Sonderveranstaltungen (z.B. Fotospezialtage) kostenlos zu besuchen.
- (4) Kostenloser Erhalt der Klubzeitung.
- (5) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die jeweils aktuellen Statuten auf Wunsch vom Vorstand ausgehändigt zu bekommen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Eintritt in den Klub eine einmalige Einschreibgebühr, deren Höhe der Vorstand festsetzt, zu leisten.
- (2) Die Mitglieder sind zur termingerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge zum 1.1. des jeweiligen Jahres verpflichtet. Die Höhe setzt die Generalversammlung jährlich fest.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Institutionelle und juristische Personen haben einen Vertreter namhaft zu machen der das Stimmrecht ausübt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 11 und 12), das Präsidium (§§ 13 und 14), der Vorstand (§§ 15 und 16), die Kontrolle (§ 18) und das Schiedsgericht (§ 19).

§ 11 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Kontrolle binnen 6 Wochen stattzufinden. Beruft der Vorstand die außerordentliche Generalversammlung innerhalb dieser Zeit nicht ein, so geht dieses Recht und diese Pflicht auf die Kontrolle über.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder (ausgenommen stille) mindestens 4 Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 20 Tage (Datum des Poststempels) vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder (ausgenommen stille) teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied (ausgenommen stille) im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter gemäß Abs. 5) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Auflösung des Vereins erfordert eine qualifizierte Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Kassier oder Schriftführer den Vorsitz. Wenn das gesamte Präsidium nicht anwesend ist, führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag, der vom Präsidium vorgelegt wird.
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes und der Kontrolle.
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (7) Beschlussfassung über Statuten Änderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und Schriftführer.
- (2) Das Präsidium, das von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Eine Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist möglich auch können ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder wieder gewählt werden.
- (4) Die Einberufung des Präsidiums kann von jedem Präsidiumsmitglied beantragt werden.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden, und die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse im Präsidium werden mit 2/3 Mehrheit gefasst.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung seitens der Generalversammlung und Rücktritt.
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (8) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums, an den Vorstand zu richten. Bei Rücktritt eines Präsidiumsmitgliedes wird der Posten durch Kooptierung durch das verbleibende Präsidium bis zur nächsten Generalversammlung neu besetzt. Im Falle dessen, dass zwei oder mehr Präsidiumsmitglieder zurücktreten, muss durch das verbleibende Präsidium, den Vorstand oder die Kontrolle umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Der Rücktritt tritt erst mit Abhaltung der außerordentlichen Generalversammlung in Kraft.

§ 14 Kompetenzen des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines.
- (2) Erstellung des Jahresvoranstrages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Das Präsidium hat eine Informationspflicht über seine Beschlüsse gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung.
- (4) Die Einberufung der Generalversammlung mindestens einmal jährlich.
- (5) Die Ernennung des Wahlkomitee-Obmanns.
- (6) Aufnahme und Kündigung von Vereinsangestellten.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Referenten und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich auch können ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wieder gewählt werden.
- (4) Die Einberufung des Vorstandes durch das Präsidium kann von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Kassier oder Schriftführer den Vorsitz. Wenn das gesamte Präsidium nicht anwesend ist führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung seitens der Generalversammlung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird der Posten durch Kooptierung durch den verbleibenden Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung neu besetzt. Im Falle, dass zwei oder mehr Vorstandsmitglieder zurücktreten, muss durch den verbleibenden Vorstand oder die Kontrolle umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Der Rücktritt tritt erst mit Abhaltung der außerordentlichen Generalversammlung in Kraft.

§ 16 Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (2) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in der Generalversammlung.
- (3) Verwaltung des materiellen Vereinsvermögens.
- (4) Aufnahme, Ausschluss und Streichung im Status von Vereinsmitgliedern.
- (5) Anträge über Statutenänderung, Klubauflösung und Beitragsfestsetzung und Ernennung von Ehrenmitgliedern bei der Generalversammlung.
- (6) Auswahl der Arbeitsprojekte und Berufung der Projektleiter.
- (7) Verleihung und Entzug des Mitarbeiterstatus.

§ 17 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiums- und Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Präsidium und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug, ist er berechtigt, auch über die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Präsidiums oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Vizepräsident übernimmt bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten dessen vollen Arbeitsbereich.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich, hebt die Mitgliedsbeiträge ein, erstellt den Jahresabschluss und einen Budgetrahmen.
- (4) Der Kassierstellvertreter vertritt und unterstützt den Kassier.
- (5) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinssitzungen zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, sowie des Präsidiums und des Vorstandes.
- (6) Die Referenten sind verantwortlich für den ihnen vom Präsidium zugeteilten Aufgabenbereich, sowie für die Bereitstellung und Verwaltung von Material und Werkzeug für ihr Ressort und für die Arbeitskoordination.

§ 18 Die Kontrolle

- (1) Die Kontrolle besteht aus 2 Mitgliedern des Vereins (ausgenommen stille), welche jedoch mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Kontrolle wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Kontrolle obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Die Kontrolle stellt in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes.
- (5) Im Übrigen gelten für die Kontrolle die Bestimmungen des § 15 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 19 Das Schiedsgericht

- (1) In allen Streitfällen aus dem Vereinsverhältnis ist zur Schlichtung das vereinsinterne Schiedsgericht berufen, außer sie sind statutenmäßig der Generalversammlung vorbehalten (§ 12).
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern (ausgenommen stille) zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, überdies sind die Streitteile jeweils mündlich anzuhören. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Das Wahlkomitee

- (1) Der Obmann des Wahlkomitees wird vor einer Generalversammlung vom Präsidium benannt.
- (2) Der Obmann beruft mindestens ein, maximal fünf Vereinsmitglieder (ausgenommen stille) in das Wahlkomitee.
- (3) Das Wahlkomitee führt die Neuwahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Kontrolle durch.
- (4) Die Wahl ist durch eine mündliche Abstimmung für jedes einzelne zu wählende Mitglied durchzuführen. Über Antrag an die Generalversammlung und Beschlussfassung darüber ist auch eine schriftliche und/oder über den gesamten Wahlvorschlag Abstimmung möglich.
- (5) Nach Verlautbarung des Wahlergebnisses gilt das Wahlkomitee als aufgelöst.
- (6) Personen, die vor oder nach einer Wahl Sitz und Stimme im Präsidium, Vorstand oder in der Kontrolle haben, dürfen nicht ins Wahlkomitee berufen werden.

§ 21 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren. Das im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen kommt keinesfalls den Vereinsmitgliedern zugute, sondern muss einer anderen Organisation oder Person zur Verwendung für gemeinnützige, dem Vereinszweck entsprechenden Zwecke im Sinne der §§ 34ff der BAO übergeben werden.

Nachsatz:

Mit Ausgabe dieses Statutes treten alle bisher gültigen Vereinssatzungen außer Kraft. Die Statuten werden an die Mitglieder des 1. ÖSEK kostenlos abgegeben. Gültig ab 29.03.2007 in der vorliegenden Fassung.